

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Fahrerlaubnis, Fahrlehrer und Fahrschulen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Würzburg, Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg,
E-Mail: fuehrerschein@stadt.wuerzburg.de
Telefon 09 31/ 37 -2694, Fachbereichsleiter Dr. Uwe Zimmermann

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Behördliche Datenschutzbeauftragte, Rückermainstr. 2, 97070 Würzburg,
Telefon: 0931/37-2973, E-Mail: datenschutz@stadt.wuerzburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Bearbeitung der Fahrerlaubnis, verwalten von Fahrlehrern und Fahrschulen

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, §§ 49, 57 StVG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

KBA, Bundesdruckerei, TÜV oder Dekra, Polizeibehörden, ggfs. andere Behörden und öffentliche Stellen

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

entfällt

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Fahrerlaubnis

1. *bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):
soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)*
2. *bei Tod:
Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)*
3. *Angaben zur Probezeit:
Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (§ 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)*
4. *Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahreignungsregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i. V. m. § 29 StVG)*
 - a) *2 Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten die mit einem Punkt bewertet sind*
 - b) *5 Jahre bei Entscheidungen wegen Straftaten, bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung sowie bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten die mit zwei Punkten bewertet sind*
 - c) *10 Jahre in allen übrigen Fällen*

Fahrlehrer, Fahrschulen

1. *10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 8 FahrlG*
2. *5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 7 FahrlG*
3. *5 Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 11 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 und 6 FahrlG
sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen*

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche

Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

entfällt

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

§§ 21, 57 FeV, § 2 Abs. 1 StVG